

sätze gebunden, die in der Strafprozeßordnung sowie in Präsidiumsbeschlüssen des OG und Anweisungen des Generalstaatsanwalts zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung weiter verbindlich ausgestaltet worden sind und auch künftig noch weiter entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen unter Beachtung der völkerrechtlichen Mindeststandards und den objektiven Voraussetzungen und Bedingungen ihrer Realisierung präzisiert werden. Die Verfassungsgrundsätze zur Untersuchungshaft wurden in die StPO übernommen und weiter präzisiert und für alle beteiligten Organe verbindlich ausgestaltet. Die StPO bestimmt für das Strafverfahren unter anderem, die

Verpflichtung der Staatsanwälte und der Untersuchungsorgane, die Grundrechte und Würde der Bürger und ihr Recht auf Verteidigung in jeder Lage des Verfahrens zu garantieren (§ 3 StPO),

Gewährleistung der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (§ 5 StPO),

Unantastbarkeit der Person, die unbegründete Beschuldigungen und Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbietet, sowie das Prinzip der Präsomption der Unschuld (§ 6 StPO),

unvoreingenommene Feststellung der objektiven Wahrheit als unabdingbare Voraussetzung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 8 StPO),

Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die detaillierte strafprozessuale Regelung der Voraussetzungen der Untersuchungshaft (§§ 122, 123 StPO),

gesicherte Stellung des Beschuldigten/Angeklagten im Strafverfahren, sein Recht auf Verteidigung als ein uneinschränkbares Recht einschließlich der Wahl eines Verteidigers in jeder Lage des Verfahrens sowie die Belehrungen der Beschuldigten/Angeklagten über ihre Rechte (§ 15 StPO) zu gewährleisten,

durchgängig gesicherte Stellung des Verteidigers als Berater des Beschuldigten bzw. Angeklagten im Strafverfahren mit der Pflicht zur Wahrheitsfindung nur in soweit beitragen zu müssen, wie es im Interesse des Beschuldigten bzw. Angeklagten begründet ist (§ 16 StPO),

Beweisführungspflicht des Gerichts, des Staatsanwalts, des Untersuchungsorgans, die verbietet, Beschuldigten die Beweisführungspflicht zum Nachweis ihrer Unschuld aufzuerlegen (§ 22 StPO),

Gesetzlichkeit der Beweisführung (§ 23 StPO),